

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der Krankenwagen und die Erhebung von Krankentransportgebühren vom 9. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührentarif

Für die mit städtischen Krankenwagen durchgeführten Transporte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) | |
| 1.1 Grundgebühr | 75,00 € |
| 1.2 zusätzlich je km | 1,25 € |
| 2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW) | |
| 2.1 Grundgebühr | 464,00 € |
| 2.2 zusätzlich je km | 3,30 € |
| 3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 190,00 € |
| 4. Für den Verbrauch von Medikamenten, Infusionsmitteln u.a. wird eine Pauschale von erhoben. | 17,90 € |
| 5. Wartezeiten | |
| 5.1 Eine Wartezeit von ¼ Stunde wird nicht berechnet. | |
| 5.2 Für jede weitere angefangene ¼ Stunde Wartezeit wird eine Gebühr von erhoben. | 7,60 € |
| 6. Desinfektion eines Fahrzeuges | 17,90 € |
| 7. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung | 12,70 € |
| 8. Wird ein angeforderter und bereits eingesetzter Krankenwagen nicht benutzt, werden die maßgebenden Gebühren in voller Höhe dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. | |
| 9. Notwendige Begleitpersonen (Arzt, Pfleger, Helfer) werden als Betreuer des Patienten auf der Hin- und Rückfahrt kostenlos befördert. Das gilt für die Rückfahrt grundsätzlich, wenn die Fahrstrecke mit der kürzesten Rückfahrstrecke zum Standort übereinstimmt. | |
| 10. Die Mitnahme einer sonstigen Person (Begleitperson) ist abweichend von Ziffer 9 grundsätzlich zulässig und gebührenfrei. Ein Anspruch besteht jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Sitzgelegenheiten im Krankenwagen und nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. | |
| 11. Der Berechnung der Gebühren wird die auf volle km aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke im Sinne dieses Tarifs gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort des Transportes und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist die Anzeige des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte. | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2007 in Kraft.